

LESEFASSUNG

der Satzung der Gemeinde Großenbrode für die Kindertageseinrichtung „Pustebume“ in Großenbrode

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

der Gemeinde Großenbrode für die Kindertageseinrichtung „Pustebume“ in Großenbrode

Aufgrund des § 4 Abs. 1+2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 Abs. 1+2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.06.2020 folgende Satzung der Gemeinde Großenbrode erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großenbrode in Großenbrode.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Großenbrode mit eigenem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (3) Die Gemeinde Großenbrode betreibt die Kindertageseinrichtung in Großenbrode in eigener Trägerschaft als unselbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)
- sowie die auf Grund des KiTaG erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist ganzjährig von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.
- (2) Es erfolgt jedes Jahr eine Blockschließung von einer Woche in den Weihnachtsferien zzgl. 2 bis 4 Brückentage. Die jeweilige Zeit wird immer im Oktober des Vorjahres für das kommende Kindergartenjahr neu festgesetzt. Aus betrieblichen Gründen können die Schließungszeiten im Bedarfsfall erweitert werden.
- (3) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (4) Ebenso bleibt die Einrichtung bei Fortbildungen aller Mitarbeiter/innen, Ausflügen und Veranstaltungen (wie z. B. Kinderfest u. ä.) geschlossen bzw. wird erst später geöffnet. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (5) Ein Betreuungsjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtung nimmt im Regelgruppenbetrieb grundsätzlich Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Im Krippenbetrieb werden Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. Sofern ein gesetzlicher Anspruch besteht, werden auch Kinder ab 0 Jahre aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag erfolgt ebenso wie die verbindliche Anmeldung in der Kindertageseinrichtung.
- (3) Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten entsteht die Beitragspflicht. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten nach Abgabe der verbindlichen Anmeldung den Betreuungsplatz nicht mehr in Anspruch nehmen zu wollen, ist eine Kündigung erforderlich. Die Regelungen des § 9 Absatz 3 sind analog anzuwenden.
- (4) Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kinder erfordert keine Neuanschuldung.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, das Aufnahmedatum, sowie weitere für die Betreuung notwendigen Angaben.

- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung vorzulegen, welche nicht länger als vierzehn Tage zurückliegen darf. Zudem ist ein Nachweis über den Impfschutz zwingend erforderlich. Ohne die entsprechenden Bescheinigungen/Nachweise ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich.

§ 5

Vergabe von freien Plätzen

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, werden die freien Plätze durch die nachfolgenden Aufnahmekriterien vergeben. Die Wertigkeit der Kriterien richtet sich nach der angegebenen Reihenfolge. Diese ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen:
1. Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Großenbrode
 2. Vorschulkinder
 3. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten bzw. Elternteile
 4. Geschwisterkinder
 5. Datum Antragseingang

Wird ein Kriterium von keinem der Kinder erfüllt, wird dieses ausgelassen und das nächste in der Reihenfolge ist für die Vergabe der Plätze maßgebend. Somit ist nicht zwingend erforderlich, dass bei einer Anmeldung alle Aufnahmekriterien erfüllt werden. Die Prüfung endet, wenn alle freien Plätze vergeben sind.

- (2) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern auf eine Warteliste genommen.

§ 6

Betreuungszeiten

Die Grundbetreuungszeit in der Einrichtung ist für jedes Kind von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Zudem können die Erziehungsberechtigten folgende weitere Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

- 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr (5 Std./Tag)
- 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Std./Tag)
- 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr (6 Std./Tag)
- 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr (7 Std./Tag)

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind im Voraus jeweils zum ersten jeden Monats an die Amtskasse Oldenburg-Land zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und wird immer für einen vollen Monat berechnet.
- (3) Die Höhe der monatlichen Gebühr richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben des § 31 Abs 1 KiTaG. Ab 01.01.2021 sind dies pro wöchentlicher Betreuungsstunde
 - a. 7,21 € für Kinder die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und
 - b. 5,66 € für ältere Kinder.
- (4) Die gebuchten Betreuungszeiten sind für die Erziehungsberechtigten 3 Monate verbindlich. Änderungswünsche müssen 3 Monate vorher in der Kindertageseinrichtung schriftlich bekannt gegeben werden.
- (5) Die Gebühr ist auch bei Erkrankung des Kindes und bei entschuldigtem Fehlen zu entrichten.
- (6) Aufgrund des § 7 KiTaG kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden (Sozialstaffel oder Geschwisterermäßigung). Für dieses Verfahren ist der Kreis Ostholstein als Träger der Jugendhilfe zuständig.

§ 8

Mittagessen / Verpflegungskosten

- (1) Bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit, die über 13.00 Uhr hinausgeht, ist die Teilnahme des Kindes am Mittagessen verpflichtend. Die Kosten werden entsprechend auf die Erziehungsberechtigten umgelegt.
- (2) Die An- oder Abmeldung des Mittagessens ist für die Erziehungsberechtigten jeweils einen Monat bindend. Änderungswünsche sind mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende in der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben.
- (3) Eine wochenweise Rückerstattung der Gebühr für das Mittagessen ist möglich, sofern die „Nichtteilnahme“ am Mittagessen mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zuvor in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben worden ist.

§ 9

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. März schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) Ab Schulpflicht des Kindes endet die Gebührenpflicht für die Kindertageseinrichtung automatisch zum 31.07. des Jahres.

- (3) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum 1. eines Monats kündigen. Ausnahmen hiervon sind vom Bürgermeister zu entscheiden.
- (4) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.
- (5) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt und gekündigt werden.
- (6) Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn ein Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann bzw. Sonderbetreuung bedarf oder die Förderung bzw. die Belange der übrigen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt werden.
- (7) Der Einrichtungsträger informiert den Erziehungsberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 4 – 6 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.

§ 10

Regelung für den Bereich der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden, damit der Verbleib nachweisbar ist.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Trägerin bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Mitarbeiter/innen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Zur Teilnahme an Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Falls Erziehungsberechtigte oder von diesen beauftragte Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie im Zweifel für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson

"entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.

§ 11 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).
- (3) Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht. Die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ebenfalls auf Wunsch der Kindergartenleitung erforderlich.

§ 12 Versicherungen

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.
- (4) Um Verwechslungen zu vermeiden, ist jedes Kleidungsstück mit dem vollen Namen zu kennzeichnen.

§ 13

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist während der Dienstzeit oder nach Vereinbarung in der Kindertageseinrichtung zu sprechen. Sämtliche Fragen und Beanstandungen von Seiten der Eltern sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu klären, die die Gemeinde hinzuziehen kann.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDStG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a+b und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Einwohnermeldeämter
 - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallen Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Großenbrode vom 09.04.2019 sowie die dazugehörige 1. Nachtragssatzung, welche am gleichen Tage außer Kraft tritt.

Die vorstehende Satzung ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg in Holstein, 02.07.2020

(L.S.)

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister

gez. Reise

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	02.07.2020	01.01.2021	